



Satzung des

BLAU-WEISS BERLIN – Club für Amateurtanzsport e.V. in der Fassung vom 13. Mai 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen "Blau-Weiss Berlin - Club für Amateurtanzsport e.V." und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Berlin.

§ 2 Zweck.

Der Blau-Weiss Berlin, Club für Amateurtanzsport e. V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung der aktiven Mitglieder für die Teilnahme bei Breitensportwettbewerben und Tanzturnieren. Der Verein fördert den Kinder- und Jugend- sowie den Breiten- und Wettkampfsport.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Grundsätze der Tätigkeiten:

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dadurch entstehende Kosten werden ersetzt.
- c. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen natürlichen Personen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- d. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren, und er verpflichtet sich insbesondere dem Kinder- und Jugendschutz.



§ 3 Mitglieder.

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Bei den ordentlichen Mitgliedern wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden:
 - a. Aktive Mitglieder sind Einzelpersonen oder Paare, die laufend am Training teilnehmen und den Tanzsport aktiv ausüben.
 - b. Passive Mitglieder sind Einzelpersonen oder Paare, die lediglich am Clubleben teilnehmen, den Tanzsport jedoch temporär oder dauerhaft nicht aktiv ausüben. Die passive Mitgliedschaft beträgt mindestens 3 Monate.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren.
3. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, und denen die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen worden ist.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben aufgefordert und zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters bedürfen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied bestätigt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von jeweils 6 Wochen vor Quartalsende erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen, wobei Textform ausreichend ist. Den Nachweis über den ordnungsgemäßen Eingang der Kündigung im Verein hat das Mitglied zu erbringen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied

- a. sich eine unehrenhafte oder strafbare Handlung hat zu Schulden kommen lassen,
- b. gegen den Zweck des Vereins gröblich verstoßen hat, das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten erheblich verletzt oder geschädigt hat.

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 6 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen gezahlt hat.

Das Mitglied kann innerhalb einer Woche nach Zugang des mit einer kürzeren Begründung versehenen Ausschluss-Beschlusses dessen Aufhebung per eingeschrieben Brief beantragen. Es tritt daraufhin der Ehrenrat zusammen. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die jeweils in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Ehrenrat bestätigt dem Mitglied die Entscheidung des Vorstands oder empfiehlt dem Vorstand, den Ausschluss-Beschluss aufzuheben. Wenn der Vorstand dem Vorschlag des Ehrenrats nicht entsprechen will, sollen die Mitglieder der nächsten Jahreshauptversammlung nach freiem Ermessen darüber beschließen, ob der Ausschluss erhalten bleibt oder vorn Vorstand aufzuheben ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erhält das Mitglied den Status eines passiven Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Jugendversammlung,
3. der Vorstand,
4. Ausschüsse/Beauftragte

§ 7 Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. In der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven ordentlichen und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes aktive ordentliche oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahrs bis spätestens zum 31. Mai zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene elektronische Adresse. Auf Antrag eines Mitglieds erhält dieses die Einberufung auch schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene postalische Adresse. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Beschlüsse können nur zu Themen ergehen, die in der Einladung zur Versammlung bereits benannt sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands sowie auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen abzugeben, und es ist der Haushaltsplan vorzulegen.



Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen und die Wahl des Vorstands - mit Ausnahme des Jugendwarts/der Jugendwartin - vorzunehmen. Der Jugendwart/die Jugendwartin wird von der Jugendversammlung gewählt. Er/Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der JA-Stimmen zu den NEIN-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Die Bestimmungen bzgl. Online-Versammlungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8 Jugendversammlung.

Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.

§ 9 Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/der Kassenwartin



dem Schriftwart/der Schriftwartin
dem Sportwart/der Sportwartin
dem Jugendwart/der Jugendwartin
den bis zu zwei Beisitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende allein oder die beiden anderen Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB vertreten, wobei kein Vorstandsmitglied den Verein in eigenen Angelegenheiten vertreten darf.

Der Vorstand beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens der Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für den Zeitraum bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren - mit Ausnahme des Jugendwarts/der Jugendwartin – von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Jugendwarts/der Jugendwartin – können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Desgleichen kann die Bestätigung des Jugendwarts/der Jugendwartin durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Vorstand kann nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben auch kommissarisch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, soweit dadurch die Anzahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB nicht unter zwei sinkt. In diesem Fall ist durch die Mitgliederversammlung in der nächsten Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für diese Position zu wählen. Diese Wahl hat bis zur nächsten regulären Wahl des Vorstands Gültigkeit.

Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet an die Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

Geschäftsordnung des Vorstandes und Geschäftsverteilungsplan sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die den Mitgliedern in geeigneter Form (z.B. Aushang, Webseite des Vereins, Vereinszeitschrift o.ä.) bekannt gemacht werden müssen. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

Die Vereinsordnungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- a. Finanz- und Kassenwesen
- b. Sportordnung
- c. Abteilungsordnungen
- d. Ehrenordnung
- e. Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Räume, Anlagen und Einrichtungen
- f. Arbeitsstundenordnung



§ 10 Ausschüsse/Beauftragte.

Ausschüsse des Clubs können sein:

1. der Turnierlogistikausschuss,
2. der Festausschuss,
3. der Bauausschuss,
4. der Ausschuss für Kommunikation und Clubtechnik
5. sonstige Ausschüsse

Der Turnierlogistikausschuss ist für die außersportliche Seite der Planung und Gestaltung von einzelnen Turnieren zuständig, bei sonstigen Clubveranstaltungen unterstützt er den Festausschuss.

Der Festausschuss ist für die Planung und Organisation von Veranstaltungen zuständig, die nicht Turniere sind, bei Turnierveranstaltungen unterstützt er den Turnierlogistikausschuss.

Der Bauausschuss ist für die Planung und Ausführung aller baulichen Maßnahmen zuständig, die Clubräume betreffen; dies umfasst Neubauten ebenso wie Instandsetzungen.

Der Ausschuss für Kommunikation und Clubtechnik ist für die Planung und Durchführung von Maßnahmen zuständig, die der Verbesserung der internen und externen Kommunikation des gesamten Vereins insbesondere im Bereich Internet/Newsletter/Öffentlichkeitsarbeit dienen. Des Weiteren ist er Ansprechpartner für Belange der Clubtechnik (u.a. EDV, Musikanlage, Beleuchtung).

Werden Ausschüsse gebildet, bestehen diese aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Jeder Ausschuss wählt sich einen Sprecher/ eine Sprecherin. Beschlüsse eines Ausschusses müssen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden.

Sollten sich für Ausschüsse nicht genügend Mitglieder finden, kann der Vorstand ggf. einzelne Mitglieder per Vorstandsbeschluss für Aufgabenbereiche als Beauftragte einsetzen und abberufen. Diese Beauftragung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen, sofern sich weiterhin nicht mindestens drei Mitglieder zu Bildung eines Ausschusses gem. §10 1. 1-5 bereitfinden. Die Amtszeit der Beauftragten endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstands.

Mitglieder eines Ausschusses bzw. Beauftragte dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Wechselt ein Ausschussmitglied oder ein Beauftragter/ eine Beauftragte in den Vorstand, erlischt automatisch die jeweilige Mitgliedschaft im Ausschuss bzw. die Beauftragung.

Die Mitglieder eines Ausschusses/die Beauftragten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wird die Einsetzung eines Ausschusses von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewünscht, so werden die Ausschussmitglieder von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperioden richten sich nach denen des Vorstands. Ein Ausschuss kann sich bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds durch Zuwahl ergänzen.

Ausschüsse bzw. Beauftragte haben für ihren Bereich gegenüber dem Vorstand beratende bzw. arbeitsentlastende Funktion. Der Vorstand gibt zu von ihnen vorgelegten Vorschlägen ein zeitnahes Votum ab. Bei Ablehnung durch den Vorstand können Ausschuss/Beauftragte ihren Vorschlag ändern oder einen neuen Vorschlag erarbeiten. Bei Befürwortung durch den Vorstand haben Ausschüsse/ Beauftragte freie Hand in dem ihm gegebenen Rahmen.



§ 11 Aufwändungsersatz.

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwändungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Das Gebot der Sparsamkeit im Umgang mit den finanziellen Mitteln ist zu beachten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus.

§ 12 Beiträge.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Außerdem wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden kann.

§ 13 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer /Kassenprüferinnen für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Diese können die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe des Jahres prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Arbeitsstunden.

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins sind durch die Mitglieder Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 15 Datenschutz.

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Blau-Weiss Berlin e.V. folgende Daten auf: Adresse inkl. Telefonnummer/E-Mail-Adresse, Geburtstag, Gruppenzugehörigkeit, Dauer der Mitgliedschaft (i. d. R. durch Registrierung des Aufnahmedatums), Geschlecht, und Kinder, soweit diese ebenfalls Mitglieder des Vereins sind. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System sowie in den EDV-Systemen des/der Vorsitzenden, der bis zu zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, des Kassenwarts/der Kassenwartin, des Sportwarts/der Sportwartin und des Schriftwarts/der Schriftwartin gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Soweit Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einen Zugriff erhalten, wurden diese zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle vorgenannten Daten schriftlich verpflichtet.

Soweit das Mitglied beim Austritt nicht ausdrücklich eine Löschung der Daten beantragt, verbleiben diese für vereinsinterne Zwecke gespeichert. Auch ein Widerspruch gegen eine weitere Speicherung entfaltet keine Wirkung, soweit die Aufbewahrung gesetzlich, insbesondere aus steuerlichen Gründen, vorgeschrieben ist (§§ 145-147 AO) oder Vereinsinteressen (z. B. Mahnverfahren bei Beitragsrückständen) dies unbedingt erfordern.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von E-Mailadressen, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine



Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landestanzsportverbandes Berlin e.V. sowie des Landessportbundes Berlin e.V. ist der Verein verpflichtet, einige der vorgenannten gespeicherten Daten an diese Verbände zu melden, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) neben einigen der zuvor bezeichneten Daten auch die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift/Newsletter sowie dem Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Bilder veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift/Newsletter bzw. dem Internet.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten entsprechende Daten zur Verwendung für Vereinszwecke ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an Antragsteller aus.

4. Der Verein informiert Tagespresse sowie das Publikationsorgan des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (Tanzspiegel) über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landestanzsportverband Berlin e.V. und den Landessportbund Berlin e.V. über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

§ 16 Auflösung des Vereins.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin, sofern die Mitgliederversammlung nicht zwei andere Vereinsmitglieder hierfür benennt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) zu verwenden hat.

In Kraft gesetzt durch Eintragung beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister zu Nummer VR4362Nz.